



# **Hochschule Aalen**

## **Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Aalen vom 5. Juni 2014**

**Lesefassung vom 23. Juni 2015 nach 1. Änderungssatzung**

Auf Grund von § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat auf seiner Sitzung am 28. Mai 2014 folgende Gebührensatzung erlassen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 5. Juni 2014 dieser Satzung zugestimmt.

Am 03. Juni 2015 hat der Senat der Hochschule Aale die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen. Mit Verfügung vom 23. Juni 2015 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

## Inhaltsübersicht

|    |   |   |
|----|---|---|
| §1 | Gebührenpflicht .....                         | 3 |
| §2 | Höhe der Gebühr für das 90-CP-Programm .....  | 3 |
| §3 | Höhe der Gebühr für das 120-CP-Programm ..... | 3 |
| §4 | Schuldner.....                                | 4 |
| §5 | Fälligkeit.....                               | 4 |
| §6 | Rückerstattung.....                           | 4 |
| §7 | Ratenzahlung, Stundung, Erlass .....          | 4 |
| §8 | Übergangsregelung .....                       | 4 |
| §9 | Inkrafttreten.....                            | 4 |

## §1 Gebührenpflicht

Für das Studium im weiterbildenden, berufsbegleitend durchgeführten Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erhebt die Hochschule eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12 und 16 LHGebG, Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz und Beiträgen gemäß der Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Aalen bleiben hiervon unberührt.

## §2 Höhe der Gebühr für das 90-CP-Programm

Die Studiengebühr beträgt für das gesamte Studium: 7.920 €

Die Gebühren sind in folgenden Raten zu bezahlen:

Mit der Annahme des Studienplatzes: 1.980 €  
Zum Start des zweiten Studiensemesters: 1.980 €  
Zum Start des dritten Studiensemesters: 1.980 €  
Zum Start des vierten Studiensemesters: 1.980 €.

Die unter § 1 Satz 2 genannten Gebühren, Entgelte und Beiträge trägt im Rahmen der Regelstudiendauer für das 90-CP-Programm (vier Semester) der Studiengang.

Bei Überschreitung der Regelstudiendauer trägt die nach § 1 Satz 2 genannten Gebühren, Entgelte und Beiträge für die überschrittenen Semester der Schuldner gemäß § 4 Abs. 1 und 2.

## §3 Höhe der Gebühr für das 120-CP-Programm

Die Studiengebühr beträgt für das gesamte Studium: 9.900 €

Die Gebühren sind in folgenden Raten zu bezahlen:

Mit der Annahme des Studienplatzes: 1.980 €  
Zum Start des zweiten Studiensemesters: 1.980 €  
Zum Start des dritten Studiensemesters: 1.980 €  
Zum Start des vierten Studiensemesters: 1.980 €  
Zum Start des fünften Studiensemesters: 1.980 €

Die unter § 1 Satz 2 genannten Gebühren, Entgelte und Beiträge trägt im Rahmen der Regelstudiendauer für das 120-CP-Programm (fünf Semester) der Studiengang.

Bei Überschreitung der Regelstudiendauer trägt die nach § 1 Satz 2 genannten Gebühren, Entgelte und Beiträge für die überschrittenen Semester der Schuldner gemäß § 4 Abs. 1 und 2.

## §4 Schuldner

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet, wer in diesen Studiengang immatrikuliert ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung die Zahlungsverpflichtung anteilig oder vollständig auf einen Dritten übergehen. Fällt der Dritte als Zahlungspflichtiger aus, gilt Abs. 1.

## §5 Fälligkeit

Die Gebühr ist bei der Erstimmatrikulation mit der Abgabe der Annahmeerklärung für den Studienplatz und im weiteren Studienverlauf zu den in § 3 festgelegten Terminen fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

## §6 Rückerstattung

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Studiensemesters wird die Gebühr des begonnenen Semesters zurückerstattet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs die Vorlesungszeit des Studiensemesters noch nicht begonnen hat.

## §7 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

Auf Antrag kann die Hochschule unter den Voraussetzungen der §§ 21-22 LGebG Ratenzahlung, Stundung oder Erlass gewähren.

## §8 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für alle Studierenden des weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik, die ab dem Sommersemester 2015 bis zum Erlass einer neuen Gebührensatzung in diesen Studiengang neu immatrikuliert werden.

## §9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor